

turgie als Werkzeuge der Gnade sowie auf das Verhältnis von Geist und kirchlichen Institutionen. Schließlich wird das geistliche Leben in seiner zweifachen – aktiven und kontemplativen – Dimension im Bezug zu der Kultur gesehen, in der wir heute leben. Die Darstellung wird abgeschlossen durch einen Blick auf den Glauben Marias. Als Ergänzung folgt eine kurze Skizze einer Geschichte der katholischen Spiritualität, wobei mit Recht betont wird, man solle im Spirituellen *Communio* und in der Konvergenz mehr betonen als die Verschiedenheiten, aus denen allzuoft Gegensätze werden.

Das vorliegende Werk kann dazu beitragen, daß die Spiritualität wieder ihren Platz an der Spitze der christlichen Moral findet, was für alle Teile der Theologie ein Vorteil wäre. Die Spiritualität würde an theologischer Weite und Fruchtbarkeit gewinnen, die Theologie könnte in ihr wieder eine lebendige Mitte als Quelle von Inspiration und Nahrung finden. – Hinweis: Auf S. 29 muß der Verfasser der „Theologie der Mystik“ Anselm Stolz, nicht Alban Stolz, heißen.

G. SWITEK S. J.

MATRIMONIO E DISCIPLINA ECCLESIASTICA. XXI. Incontro Studio Passo della Mendola – Trento 4 luglio – 8 luglio 1994 (Quaderni della Mendola; 3). Mailand: Glossa 1996. 259 S., ISBN 88-7105-058-4.

Leider viel zu spät ist der Rezensent dazu gekommen, das vorliegende Buch zu besprechen; aber die Studie ist keine Eintagsfliege und deshalb wert, auch jetzt noch angezeigt zu werden. Das Buch hat 12 Beiträge; sechs davon möchte ich hier kurz vorstellen. *U. Navarrete* (Il matrimonio: patto naturale e realtà sacramentale, 9–30) beschreibt das Wesen der Ehe, wie es vor allem aus den cc. 1055–1057 erschlossen werden kann. Dabei arbeitet er besonders das (aus dem römischen Recht übernommene) Konsensprinzip heraus. In der Frage, ob die Ehe ein Vertrag ist, hat das Zweite Vatikanische Konzil (besonders in der Pastoralkonstitution „Die Kirche in der Welt von heute“, art. 47–52) die Akzente etwas anders gesetzt als der CIC/1917. Aus diesem Grund taucht nun in can. 1055 CIC/1983 neben dem herkömmlichen Begriff des Ehevertrags (*contractus matrimonialis*) auch der Begriff Ehebund (*foedus matrimoniale*) auf, den das Konzil benutzte. *V. A(n)driano* (Problematica generale su impedimenti e proibizioni al matrimonio canonico, 51–62) behandelt die nachkonziliare Reduzierung der Ehehindernisse und die Entwicklung des Dispenswesens im Eherecht. Durch das Zweite Vatikanische Konzil wurde die Vielfalt der alten sogenannten kanonischen Dispenstründe auf ein einheitliches Prinzip zurückgeführt: das geistliche Wohl der Gläubigen (vgl. Vat II CD art. 8). Wenn wir dieses Prinzip auf den Fall anwenden, daß Verlobte trotz eines bestehenden kirchlichen Ehehindernisses eine Zivilehe schließen oder sie vorbereiten durch Anmeldung am Standesamt, und daß sie den ersten Willen haben, zusammen zu leben, so wird niemand bestreiten, daß es für ihr geistliches Wohl besser ist, wenn sie Dispens erlangen und eine gültige Ehe schließen können. Damit ist aber die Entwicklung des Dispenswesens im Eherecht an den Punkt gelangt, daß der Heiratswille der Nupturienten, wenn er ernst und entschieden vorliegt, zugleich als Dispenstrund akzeptiert wird. So haben also Hindernisse, von denen dispensiert zu werden pflegt, keine wirklich ehehindernde Wirkung mehr, sondern sie erfordern nur ein Mehr an Verwaltungsarbeit bei der Vorbereitung der Eheschließung. *G. Ruaro* (Errore e dolo nel consenso matrimoniale, 85–99) gibt eingangs einen kurzen Überblick über die geschichtliche Entwicklung des Irrtumsbegriffs im kanonischen Eherecht. Can. 1098 findet sich erstmalig im kanonischen Recht. Er ist mit vielen Unsicherheiten und Unklarheiten behaftet. Schon die Diskussion in der Reformkommission war kontrovers. Auch nach der Promulgation des CIC/1983 bleibt die Interpretation dieses Kanons eine drängende Aufgabe. Insbesondere ist heftig umstritten, ob es sich hier um eine Bestimmung des Naturrechts handelt oder eine solche des rein kirchlichen Rechts. Im ersteren Falle hätte can. 1098 rückwirkende Kraft. *G. Putrino* (Il consenso matrimoniale condizionato, 101–113) setzt sich mit der Problematik des bedingten Ehekonsenses auseinander, von dem es jetzt in can. 1102 § 1 heißt: „Matrimonium sub condizione de futuro valide contrahi nequit.“ Der Autor ortet in der neuen Regelung (gegenüber dem CIC/1917) eine Prinzipienumkehr, insofern nun keine gültige Ehe mehr in Verbindung mit einer Bedingung *de futuro* (welcher Art auch immer) geschlossen werden kann und betont die markante Vereinfachung der Rechtsan-

wendung gegenüber der alten Regelung. *A. Tanasini* (Forma del matrimonio, 115–140) behandelt ausführlich die ordentliche Eheschließungsform hinsichtlich ihrer Natur und Wirkung, ihres Zweckes und ihrer konstitutiven Elemente. Aus der Sicht der Bundesrepublik Deutschland (mit ihrer großen Zahl von Volltheologen) sei hier eigens auf can. 1112 § 1 hingewiesen: „Ubi desunt sacerdotes et diaconi, potest Episcopus dioecesanus, praeviso voto favorabili Episcoporum conferentiae et obtenta licentia Sanctae Sedis, delegare laicos, qui matrimonii assistant.“ Den Pastoralreferenten und -referentinnen (und Gemeindeferenten und -referentinnen) könnte also die Trauvollmacht übertragen werden. Dies um so mehr, als can. 517 § 2 die Wahrnehmung von Seelsorgsaufgaben durch Laien vorsieht. *G. Montini* (La convalidazione del matrimonio: semplice; sanazione in radice, 187–207) betont zunächst (ganz mit Recht) die allgemeine „Vernachlässigung“ des hier anstehenden Themas: „Il tema della convalidazione è nel diritto matrimoniale alquanto tecnico ed abbastanza negletto nei corsi di diritto matrimoniale dei seminari e degli studi teologici, non foss'altro per la sua stessa collocazione nel codice“ (187). Hinsichtlich der „Heilung in der Wurzel“ unterstreicht der Autor das Andauern des Konsenses der Partner als unverzichtbare Voraussetzung und entwickelt dann an Hand von Rotaentscheidungen Kriterien, die beim Beweis eines Konsenswiderrufes zu berücksichtigen sind. – Der vorliegende Sammelband bietet eine gute Übersicht über die Materie des kanonischen Eherechts und führt zugleich solide in die Problemfelder desselben ein. Ich kann ihn nur empfehlen.

R. SEBOTT S. J.

ESSENER GESPRÄCHE ZUM THEMA STAAT UND KIRCHE. Band 34: Das Staat-Kirche-Verhältnis in Deutschland an der Schwelle zum 21. Jahrhundert. Herausgegeben von *Heiner Marré, Dieter Schümmelfeder* und *Burkhard Kämper*. Münster: Aschendorff 2000. VIII/185 S., ISBN 3-402-04365-3.

Der vorliegende Band dokumentiert das 34. Essener Gespräch, welches am 8. und 9. März 1999 stattfand. Er enthält drei Referate. Im ersten (Der Kulturkampf – Bismarcks Präventivkrieg gegen das Zentrum und die katholische Kirche, 5–45) gibt *R. Morsey* einen Abriss des Kulturkampfs. In der zweiten Hälfte des 19. Jhdts. kam es in vielen europäischen Staaten zu sogenannten Kulturkämpfen. Dabei ging es um einen Zusammenstoß des postabsolutistisch agierenden Staates mit der Kirche, von der er sich emanzipieren wollte, nachdem sie jahrhundertlang mit ihm verflochten gewesen war. Besonders folgenreich war dieser Weltanschauungsstreit in dem 1871 gegründeten Deutschen Reich. Den Terminus ‚Kulturkampf‘, den F. Lassalle bereits 1858 geprägt hatte, benutzte R. Virchow am 17. Januar 1873 im Preußischen Abgeordnetenhaus. Der Terminus wurde zum Schlagwort, das als Fremdwort auch in andere Sprachen einging. Vornehmlich drei Ursachen führten zum Ausbruch des Konflikts: 1. die Gründung des Zentrums, 2. die Auswirkungen des Unfehlbarkeitsdogmas, 3. Bismarcks Sorge vor einer sogenannten „katholischen Revanche-Koalition“. Die erste Phase des Kulturkampfs begann Ende 1871 mit einem Ausnahmegesetz durch Einfügung des § 130a in das Strafgesetzbuch. Dieser „Kanzelparagraph“ verbot den Geistlichen unter Androhung von Haftstrafen, staatliche Angelegenheiten in „einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise“ zu behandeln. Als nächstes verschaffte der Kultusminister Adalbert Falk mit dem Schulaufsichtsgesetz vom 11. März 1872 dem Staat die Aufsicht auch über den Religionsunterricht. Wenige Wochen später (am 4. Juli 1872) wurden durch ein Reichsgesetz (Jesuitengesetz) alle Mitglieder der Societas Jesu aus Deutschland ausgewiesen und ihre Niederlassungen aufgelöst. Eine Ausweitung des Konflikts erreichte Bismarck durch einen herben Affront gegenüber dem Vatikan. Für die neu errichtete Reichsvertretung beim Heiligen Stuhl nominierte er den mit der Kurie zerstrittenen Kardinal Prinz Gustav zu Hohenlohe-Schillingsfürst. Da ihm der Vatikan (wie erwartet und erhofft) nicht das „nihil obstat“ erteilte, nutzte Bismarck diesen Vorwand, indem er die Reichsvertretung beim Heiligen Stuhl zunächst unbesetzt ließ, um sie dann ein Jahr später aufzuheben. In diesem Zusammenhang erklärte Bismarck am 14. Mai 1872 im Reichstag: „Nach Canossa gehen wir nicht – weder körperlich noch geistig“ (11). Aber, der deutsche Katholizismus ließ sich nicht niederringen; im Gegenteil! Er zeigte eine große innere Geschlossenheit. Diese Geschlossenheit wurde in drei Vorgängen sichtbar: